

# **SATZUNG**

## **über die Straßenreinigung in der Stadt Würzburg (Straßenreinigungssatzung)**

vom 5. Oktober 1977 (MP und VBl. Nr. 229/77)

letzte Änderung vom 21. Dezember 2018 (MP und VBl. Nr. 294), in Kraft ab 22. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 1977 folgende Straßenreinigungssatzung:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Würzburg betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) Verpflichteten im Umfang der im Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsklassen wahr.

### **§ 2 Anschlussgebiet**

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse 1 sowie ab 01.01.2005 Reinigungsklasse 11), normal (Reinigungsklasse 2), erhöht (Reinigungsklasse 3) oder hoch (Reinigungsklasse 4) einzustufen. Die mit „D“ gekennzeichneten Straßen dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr.

### **§ 3 Rechte und Pflichten zum Anschluss und zur Benutzung**

Die nach § 4 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss an die und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der

Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Würzburg einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 5 Störungen in der Straßenreinigung**

- (1) Wird die Straßenreinigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden soweit und so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Wird aus witterungsbedingten Gründen anstelle der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Reinigung von der Stadt Würzburg Winterdienst durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 6 Gebühren**

Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungsanstalt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1 – 4 der Satzung über die Reinhaltung des Bodens vom 02. Juni 1960 (Amtsblatt Nr. 9/60) außer Kraft.

## **Anlage**

Straßenverzeichnis